



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg**
Der Landrat

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow (Wendland)

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Terminabsprachen sind erwünscht
Abweichende Sprechzeiten in den Fachdiensten Straßenverkehr,
allgemeine Sozialhilfe und wirtschaftliche Hilfen

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303

Hausanschrift

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)

Telefon 05841/120-0 **Internet** www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt

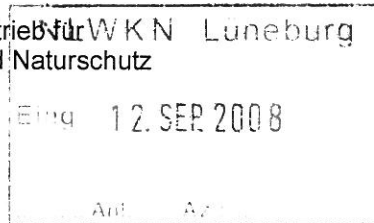
Frau Ulrike Martin
Fachdienst 63
Bauordnung, Immissionsschutz und Denkmalpflege

Telefon-Durchwahl **Zimmer** **Telefax**
05841/120-529 B309 05841/120-543

E-Mail U.Martin@luechow-dannenberg.de

Niedersächsischer Landesbetrieb für WKN Lüneburg
Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz
-Betriebsstelle Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 6

21337 Lüneburg



Ihr Zeichen
L II 1 62330 429-3

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
63 DG-Ma

Datum
11.09.2008

Betr.: Schöpfwerk in Hitzacker

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 02.09.2008 hat eine Ortstermin in Hitzacker bezüglich der denkmalrechtlichen Auflagen stattgefunden. Aus Ihrem Hause haben an dem Termin Frau Gierke und Frau Hinz teilgenommen.

Hinsichtlich der Farbgebung und Materialwahl wurden alle Punkte eingehalten, lediglich die beiden Gliederungs-lisenen zwischen Haupt- und Nebenrisaliten in der Ansicht Norden, als Vertiefungen optisch sichtbar, wurden nicht in einem dunkleren Farbton „Marmorit Colours“ Sand Nr. 2360 (dunkel) gegenüber der restlichen Putzfarbausgeführt. Auf diesen Punkt wurde aber bei der Baubesprechung am 11.01.2005 extra hingewiesen. Dieser Mangel kann ohne große Umstände überarbeitet werden.

Optisch fiel sofort auf, dass die konkrete Bauausführung der Fenster nicht den genehmigten Planfeststellungsunterlagen entspricht. Sämtliche Fenster wurden ohne Unterteilungen durch Sprossen hergestellt und eingebaut.

Aus Sicht der UDSchB sind die eingebauten Fenster so denkmalrechtlich nicht zulässig. Gerade im Hinblick auf die Nähe zur Stadtinsel, der umgebenden Bebauung und der gesamten äußeren Gestaltung des Schöpfwerkes einschließlich der gewählten Materialien beeinträchtigen die eingebauten Fenster das Gesamterscheinungsbild des Schöpfwerkes negativ und können somit denkmalrechtlich nicht akzeptiert werden. Das geplante Schöpfwerk orientiert sich an der historischen und traditionellen Bauweise der umliegenden Bebauung. Dazu gehört unter anderem auch eine Gliederung der Fenster. Gerade hinsichtlich der Gestaltung der Fassaden des Schöpfwerkes gab es ein ausführliches Abstimmungsgespräch zwischen Herrn Blaffert von der UDSchB des Landkreises Lüchow-Dannenberg und Herrn Müller-Rost als Planverfasser Architekturbüro Horn am 11.01.2005..

Lediglich die Giebelseiten der Gebäudes – Ansicht Westen und Ansicht Osten- könnten aufgrund der geplanten, kleinteiligen und rechteckigern Fensterformate so denkmalrechtlich akzeptiert werden.

In keinsten Weise sind die Ansicht „Süden“ und die Ansicht „Norden“ so denkmalrechtlich zulässig. Die Fenster können in ihrer Ausführung denkmalrechtlich nur entsprechend der genehmigten Planfeststellungsunterlagen akzeptiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


(Martin)

Fachdienst 66

zur Kenntnis